

SATZUNG DER VEREINTEN NATIONEN VOM 26. JUNI 1945 (SAN FRANCISCO)

Wir, die Völker der Vereinten Nationen,

entschlossen,

kommende Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, der zweimal zu unseren Lebzeiten unermeßliches Leid über die Menschheit gebracht hat;

unseren Glauben an grundlegende Menschenrechte, Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der großen wie der kleinen Völker erneut zu bekräftigen;

Zustände zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit sowie Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können;

sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

und zu diesem Zwecke

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn miteinander in Frieden zu leben;

unsere Kräfte zur Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu vereinen;

Grundsätze anzunehmen und Verfahren festzusetzen, die sicherstellen, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewandt werde;

durch internationale Zusammenarbeit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

haben beschlossen, zur Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten.

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten in guter und gehöriger Form vorgelegen haben, dieser Satzung der Vereinten Nationen zugestimmt und

errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen Vereinte Nationen führen soll

KAPITEL I ZWECKE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1.

Die Ziele der Vereinten Nationen sind:

1. Den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, einmal durch wirksame gemeinsame Maßnahmen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen sowie Angriffshandlungen oder andere Friedensbrüche zu unterdrücken, zum anderen

durch friedliche Mittel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts internationale Streitfälle beizulegen oder zu schlichten oder Verhältnisse zu bereinigen, die zu einem Friedensbruch führen können;

2. freundschaftliche zwischenstaatliche Beziehungen, gegründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, zu entwickeln sowie andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen;

3. internationale Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubens zu verwirklichen und zu fördern;

4. Mittelpunkt des guten Einverständnisses bei allen Maßnahmen der Staaten zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele zu bilden.

Art. 2.

Die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder werden bei der Verfolgung der in Artikel 1 genannten Ziele in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen handeln.

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz gleicher souveräner Rechte aller ihrer Mitglieder.

2. Die Mitglieder haben die mit dieser Satzung übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen, damit sie die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile genießen können.

3. Die Mitglieder sollen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel in der Weise regeln, daß der Völkerfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Die Mitglieder haben sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Drohung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar sind.

5. Die Mitglieder sollen den Vereinten Nationen bei allen Maßnahmen, die sie auf Grund dieser Satzung ergreifen, jede Unterstützung gewähren, sich aber auch jeder Unterstützung eines Staates enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen anwenden.

6. Die Organisation soll sicherstellen, daß Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen handeln, soweit es zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

7. Keine Bestimmung dieser Satzung berechtigt die Vereinten Nationen, sich in dem Wesen nach innere Angelegenheiten eines Staates einzumischen, oder verpflichtet die Mitglieder, sich einer Regelung solcher Angelegenheiten auf Grund dieser Satzung zu unterwerfen. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII bleibt davon unberührt.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind die Staaten, welche an der Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Organisation in San Francisco teilgenommen oder vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, diese Satzung zeichnen und gemäß Artikel 110 ratifizieren.

Art. 4.

1. Die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die Verpflichtungen aus der Satzung übernehmen und nach Meinung der Organisation diese Verpflichtungen zu erfüllen fähig und willens sind.

2. Auf Empfehlung des Sicherheitsrates beschließt die Vollversammlung über die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen.

Art. 5.

Auf Empfehlung des Sicherheitsrates kann die Vollversammlung einem Mitglied der Vereinten Nationen, dem gegenüber der Sicherheitsrat vorbeugende oder Zwangsmaßnahmen verhängt hat, die Ausübung der durch die Mitgliedschaft verliehenen Rechte und Vorrechte entziehen. Der Sicherheitsrat kann das Mitglied in den Genuß dieser Rechte und Vorrechte wieder einsetzen.

Art. 6.

Verletzt ein Mitglied beharrlich die Grundsätze dieser Satzung, so kann es durch die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates aus der Organisation ausgeschlossen werden.

KAPITEL III ORGANE

Art. 7.

1. Hauptorgane der Vereinten Nationen sind: die Vollversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandschaftsrat, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat.

2. Etwa notwendige Hilfsorgane können im Rahmen dieser Satzung geschaffen werden.

Art. 8.

Die Vereinten Nationen sollen die gleichberechtigte Zulassung von Männern und Frauen zu allen Ämtern in ihren Haupt- und Hilfsorganen [sic!] in keiner Weise beschränken.

KAPITEL IV DIE VOLLVERSAMMLUNG

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 9.

1. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen bilden die Vollversammlung.
2. Kein Mitglied darf in der Vollversammlung mehr als fünf Vertreter haben.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 10.

Die Vollversammlung kann alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die im Rahmen dieser Satzung liegen oder sich auf die Befugnisse und Aufgaben der in der Satzung vorgesehenen Organe beziehen; auch darf sie, vorbehaltlich des Artikels 12, in solchen Fragen und Angelegenheiten an die Mitglieder der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat oder an beide Empfehlungen richten.

Art. 11.

1. Die Vollversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze über Abrüstung und Rüstungsregelung, befassen und entsprechende Empfehlungen an die Mitglieder, den Sicherheitsrat oder an beide richten.
2. Die Vollversammlung kann alle Fragen erörtern, die sich auf die Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit beziehen und ihr durch ein Mitglied der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat oder auf Grund des Artikels 35 Absatz 2 durch einen Nichtmitgliedstaat vorgelegt werden. In solchen Fragen kann sie, vorbehaltlich des Artikels 12, an den bzw. die betreffenden Staaten oder den Sicherheitsrat oder an beide Empfehlungen richten. Sind hinsichtlich solcher Fragen Maßnahmen erforderlich, so soll die Vollversammlung sie vor oder nach der Beratung dem Sicherheitsrat unterbreiten.
3. Die Vollversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf jede Sachlage (situation, situation) lenken, die den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden geeignet ist.
4. Die Vorschriften dieses Artikels über die Befugnisse der Vollversammlung schränken in keiner Weise die allgemeine Bedeutung des Artikels 10 ein.

Art. 12.

1. Solange der Sicherheitsrat in einem Streitfall oder einer besonderen Sachlage satzungsgemäße Aufgaben wahrnimmt, kann die Vollversammlung ohne Ersuchen des Sicherheitsrates keine diesen Streitfall oder diese Sachlage betreffende Empfehlung aussprechen.
2. Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrates die Vollversammlung auf jeder Tagung über alle die Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, mit denen sich der Sicherheitsrat befaßt. Ebenso unterrichtet er die Vollversammlung oder, wenn sie nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat sich nicht mehr mit einer solchen Angelegenheit befaßt.

Art. 13.

1. Die Vollversammlung regt Studien an und gibt Empfehlungen zu dem Zwecke

a) die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu stärken und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifikation zu fördern;

b) die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, erzieherischem und gesundheitlichem Gebiet zu fördern sowie den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zur Anerkennung zu verhelfen.

2. Weitere Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Vollversammlung hinsichtlich der oben in Absatz 1 b erwähnten Angelegenheiten enthalten die Kapitel IX und X.

Art. 14.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12 kann die Vollversammlung Maßnahmen zur friedlichen Regelung einer jeden Sachlage empfehlen, welche die allgemeine Wohlfahrt oder die guten zwischenstaatlichen Beziehungen zu beeinträchtigen geeignet erscheinen, einschließlich jeder Sachlage, die sich aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Satzung über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen ergibt.

Art. 15.

1. Die Vollversammlung erhält und prüft Jahres- und Sonderberichte des Sicherheitsrates. In diesen Berichten ist über die vom Sicherheitsrat beschlossenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit Rechenschaft abzulegen.

2. Die Vollversammlung erhält und prüft Berichte der anderen Organe der Vereinten Nationen.

Art. 16.

Die Vollversammlung nimmt die ihr in den Kapiteln XII und XIII übertragenen Aufgaben des internationalen Treuhandsystems wahr, einschließlich der Genehmigung von Treuhandabkommen über nicht als strategisch bezeichnete Gebiete.

Art. 17.

1. Die Vollversammlung prüft und genehmigt den Haushaltsplan der Organisation.

2. Nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden Verteilungsschlüssel tragen die Mitglieder die Kosten der Organisation.

3. Die Vollversammlung prüft und genehmigt alle Finanz- und Haushaltsvereinbarungen der in Artikel 57 erwähnten Sonderorganisationen. Sie überprüft die Haushaltspläne für die Verwaltung dieser Sonderorganisationen und richtet gegebenenfalls Empfehlungen an sie.

ABSTIMMUNG

Art. 18.

1. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.
2. Entscheidungen der Vollversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates, die Wahl der Mitglieder des Treuhandschaftsrates nach Artikel 86 Absatz 1 c, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, die Aufhebung der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen der Wirksamkeit der Treuhandschaft und Haushaltsfragen.
3. Bei Entscheidungen über andere Fragen, einschließlich der Festsetzung zusätzlicher Arten von Fragen, zu deren Entscheidung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Art. 19.

Ist ein Mitglied der Vereinten Nationen mit der Zahlung seiner Beiträge an die Organisation im Rückstand, so verliert es sein Stimmrecht in der Vollversammlung, wenn der rückständige Betrag die für zwei abgelaufene Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Wenn die Vollversammlung jedoch der Meinung ist, daß wegen des Zahlungsverzuges ein Verschulden des Mitglieds nicht vorliegt, kann sie diesem die Teilnahme an den Abstimmungen gestatten.

VERFAHREN

Art. 20.

Die Vollversammlung hält jährlich ordentliche und nach Bedarf außerordentliche Tagungen ab. Zu außerordentlichen Tagungen beruft der Generalsekretär auf Verlangen des Sicherheitsrates oder einer Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen ein.

Art. 21

Die Vollversammlung stellt ihre Geschäftsordnung auf. Sie wählt für jede Tagung ihren Präsidenten.

Art. 22.

Die Vollversammlung kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachteten Hilfsorgane schaffen.

KAPITEL V DER SICHERHEITSRAT

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 23.

1. Der Sicherheitsrat besteht aus elf Mitgliedern der Vereinten Nationen. Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind die Chinesische Republik, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und

Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Als nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrates wählt die Vollversammlung sechs andere Mitglieder der Vereinten Nationen. Sie nimmt dabei vor allem auf den Beitrag jedes Mitglieds der Vereinten Nationen zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit und zu den anderen Zielen der Organisation sowie auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze Bedacht.

2. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder werden jedoch drei für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

3. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat einen Vertreter.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 24.

1. Damit die Vereinten Nationen schnell und wirksam handeln können, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß er bei Erfüllung seiner sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

2. Bei Erfüllung dieser Pflichten soll der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handeln. Die dem Sicherheitsrat zu diesem Zweck übertragenen besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII geregelt.

3. Der Sicherheitsrat legt der Vollversammlung Jahres-, und, wenn nötig, Sonderberichte zur Prüfung vor.

Art. 25.

Die Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich im Einklang mit dieser Satzung zur Annahme und Ausführung der Entscheidungen (decisions, décisions) des Sicherheitsrates.

Art. 26.

Um bei möglichst geringer Inanspruchnahme menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Erde für Rüstungszwecke die Herstellung und Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern, wird der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorgelegt werden sollen.

ABSTIMMUNG

Art. 27.

1. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat eine Stimme.

2. Entscheidungen des Sicherheitsrates in Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von sieben Mitgliedern.

3. Entscheidungen des Sicherheitsrates in allen anderen Fragen bedürfen der Zustimmung von sieben, darunter den fünf ständigen Mitgliedern, wobei eine am Streitfall beteiligte Partei sich bei Entscheidungen gemäß Kapitel VI und Artikel 52 Absatz 3 der Stimme zu enthalten hat.

VERFAHREN

Art. 28.

1. Der Sicherheitsrat soll ständig handlungsfähig sein. Zu dem Zweck soll jedes Mitglied des Sicherheitsrates jederzeit am Sitz der Organisation vertreten sein.

2. Der Sicherheitsrat hält regelmäßig Sitzungen ab, zu denen jedes seiner Mitglieder nach Wunsch ein Mitglied seiner Regierung oder einen anderen eigens ernannten Vertreter entsendet.

3. Der Sicherheitsrat kann auch an jedem anderen Orte als dem Sitz der Organisation tagen, wenn er meint, dadurch werde seine Arbeit erleichtert.

Art. 29.

Der Sicherheitsrat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachteten Hilfsorgane schaffen.

Art. 30.

Der Sicherheitsrat stellt seine Geschäftsordnung auf und regelt darin auch das Verfahren der Präsidentenwahl.

Art. 31.

Jedes im Sicherheitsrat nicht vertretene Mitglied der Vereinten Nationen kann ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen, wenn nach dessen Meinung dabei die Belange des Mitglieds besonders berührt werden.

Art. 32.

Jeder im Sicherheitsrat nicht vertretene Mitgliedstaat oder jeder Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen soll ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Erörterungen des Sicherheitsrates eingeladen werden, wenn er an diesem Streitfall als Partei beteiligt ist. Für die Teilnahme eines Nichtmitgliedstaates der Vereinten Nationen setzt der Sicherheitsrat die für richtig gehaltenen Bedingungen fest.

KAPITEL VI FRIEDLICHE REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Art. 33.

1. Ist die Fortdauer irgendeines Streitfalles geeignet, die Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, so haben die Streitparteien in erster Linie eine Lösung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, schiedsgerichtliche

oder gerichtliche Entscheidung, Anrufen regionaler Organe oder Berufung auf regionale Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu suchen.

2. Hält der Sicherheitsrat es für notwendig, so soll er die Parteien zur Regelung ihres Streitfalles durch solche Mittel auffordern (call upon; inviter).

Art. 34.

Der Sicherheitsrat kann jeden Streitfall oder jede Sachlage untersuchen, die zu internationaler Spannung führen oder einen Streitfall verursachen könnte, um festzustellen, ob die Fortdauer des Streitfalles oder der Sachlage die Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden geeignet ist.

Art. 35.

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung auf jeden Streitfall oder jede Sachlage der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.

2. Ein an einem Streitfall beteiligter Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung auf jeden Streitfall lenken, wenn er im voraus in Bezug auf den Streitfall die in dieser Satzung vorgesehenen Verpflichtungen zur friedlichen Regelung annimmt.

3. Das Verfahren vor der Vollversammlung in den ihr auf Grund dieses Artikels unterbreiteten Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 11 und 12.

Art. 36.

1. Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium eines Streitfalles der in Artikel 33 bezeichneten Art oder einer Sachlage ähnlicher Art jederzeit geeignete Verfahren oder Mittel zur Beilegung empfehlen.

2. Dabei soll der Sicherheitsrat alle von den Parteien zur Regelung des Streitfalles bereits eingeleitete Verfahren berücksichtigen.

3. Spricht der Sicherheitsrat auf Grund dieses Artikels Empfehlungen aus, so hat er dabei auch zu berücksichtigen, daß die Parteien Rechtsstreitigkeiten in der Regel dem Internationalen Gerichtshof nach dessen Satzungsvorschriften unterbreiten sollen.

Art. 37.

1. Gelingt den Parteien die Regelung eines Streitfalles der in Artikel 33 bezeichneten Art durch die dort vorgesehenen Mittel nicht, so haben sie ihn dem Sicherheitsrat zu unterbreiten.

2. Scheint die Fortdauer des Streitfalles dem Sicherheitsrat tatsächlich geeignet zu sein, die Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, so entscheidet er darüber, ob er nach Artikel 36 vorgehen oder die von ihm für angemessen gehaltene Regelung empfehlen soll.

Art. 38.

Unbeschadet der Vorschriften der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat auf Ersuchen aller am Streitfall beteiligten Parteien an diese Empfehlungen zur friedlichen Regelung des Streitfalles richten.

KAPITEL VII VERFAHREN BEI FRIEDENSBEDROHUNGEN, FRIEDENSBRÜCHEN UND ANGRIFFSHANDLUNGEN

Art. 39.

Der Sicherheitsrat stellt das Bestehen einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung fest und spricht Empfehlungen aus oder entscheidet, welche der in Artikel 41 und 42 vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen sind.

Art. 40.

Um eine Verschärfung der Lage zu verhüten, kann der Sicherheitsrat, bevor er Empfehlungen ausspricht oder über die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet, die betreffenden Parteien auffordern, den für notwendig oder wünschenswert gehaltenen vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufigen Maßnahmen sollen Rechte, Ansprüche oder Stellung der Parteien in keiner Weise beeinträchtigen. Leistet eine Partei diesen vorläufigen Maßnahmen keine Folge, so wird der Sicherheitsrat diese Ablehnung gebührend bewerten.

Art. 41.

Der Sicherheitsrat kann entscheiden, welche Maßnahmen außer der Anwendung von Waffengewalt zu ergreifen sind, um seinen Entscheidungen Geltung zu verschaffen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese können in der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, der Eisenbahn-, Schiffs-, Luft-, Post-, Draht-, Funk- und sonstigen Nachrichtenverbindungen sowie im Abbruch der diplomatischen Beziehungen bestehen.

Art. 42.

Erachtet der Sicherheitsrat die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen als unzulänglich oder haben diese sich als unzulänglich erwiesen, so kann er durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Diese können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte der Vereinten Nationen einschließen.

Art. 43.

1. Um zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, verpflichten sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat auf Verlangen und auf Grund eines oder mehrerer besonderer Abkommen dafür erforderliche Streitkräfte zur Verfügung zu stellen sowie sonstige Hilfsmittel und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechtes zu gewähren.
2. Ein solches oder mehrere solche Abkommen sollen Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihre allgemeinen Standorte sowie die Art der zu gewährenden Erleichterungen und Hilfsmittel bestimmen.
3. Über das oder die Abkommen soll so bald wie möglich auf Anregung des Sicherheitsrates verhandelt werden. Sie sollen zwischen dem Sicherheitsrat und den

Einzelmitgliedern oder zwischen dem Sicherheitsrat und Mitgliedergruppen geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach den Vorschriften ihrer Verfassungen (in accordance with their respective constitutional processes; selon leurs règles constitutionnelles respectives) ratifiziert werden.

Art. 44.

Hat der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt beschlossen, so soll er ein darin nicht vertretenes Mitglied auf Wunsch zur Teilnahme an seinen Entscheidungen über die Verwendung der Truppenteile des Mitglieds einladen, bevor er das betreffende Mitglied zur Stellung von Streitkräften in Erfüllung der in Artikel 43 übernommenen Verpflichtungen auffordert.

Art. 45.

Um den Vereinten Nationen die Durchführung dringender militärischer Maßnahmen zu ermöglichen, sollen Mitglieder Teile ihrer nationalen Luftstreitkräfte für gemeinsame internationale Zwangsmaßnahmen jederzeit bereit halten. Der Sicherheitsrat legt mit Hilfe des Generalstabsausschusses die Stärke und den Bereitschaftsgrad dieser Truppenteile sowie die Pläne für ihren gemeinsamen Einsatz in dem oder den in Artikel 43 erwähnten besonderen Abkommen fest.

Art. 46.

Der Sicherheitsrat arbeitet mit Hilfe des Generalstabsausschusses Pläne für die Anwendung von Waffengewalt aus.

Art. 47.

1. Ein Generalstabsausschuß soll den Sicherheitsrat in allen Fragen beraten und unterstützen, die mit den militärischen Erfordernissen des Sicherheitsrates zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit, mit der Verwendung und Führung ihm zur Verfügung gestellter Streitkräfte, mit der Rüstungsregelung und einer etwaigen Abrüstung zusammenhängen.
2. Der Generalstabsausschuß besteht aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder deren Vertretern. Der Ausschuß soll jedes nicht ständig im Stab vertretene Mitglied der Vereinten Nationen zur Mitarbeit einladen, wenn er dessen Teilnahme zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
3. Unter der Autorität des Sicherheitsrates ist der Generalstabsausschuß für die strategische Lenkung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Fragen des militärischen Kommandos dieser Streitkräfte werden später geregelt.
4. Der Generalstabsausschuß kann mit Zustimmung des Sicherheitsrates und nach Befragung geeigneter regionaler Organisationen regionale Unterausschüsse einsetzen.

Art. 48.

1. Nach den Weisungen des Sicherheitsrates führen alle oder einzelne Mitglieder der Vereinten Nationen die vom Sicherheitsrat angeordneten, zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durch.

2. Die Mitglieder der Vereinten Nationen führen diese Entscheidungen unmittelbar und durch ihre Mitwirkung bei den geeigneten internationalen Organisationen, denen sie angehören, aus.

Art. 49.

Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat angeordneten Maßnahmen sollen sich die Mitglieder der Vereinten Nationen gegenseitig Beistand leisten.

Art. 50.

Ergreift der Sicherheitsrat vorbeugende oder Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat, so kann jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, der sich infolge der Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten gestellt sieht, zur Lösung dieser Schwierigkeiten den Sicherheitsrat anrufen.

Art. 51.

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen beeinträchtigt keine Bestimmung dieser Satzung das unveräußerliche Recht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Die von Mitgliedern in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechtes ergriffenen Maßnahmen sind dem Sicherheitsrat unverzüglich anzuzeigen; sie lassen die in der Satzung vorgesehene Befugnis und Verantwortung des Sicherheitsrates unberührt, jederzeit die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

**KAPITEL VIII
REGIONALE ABKOMMEN**

Art. 52.

1. Keine Bestimmung dieser Satzung ist unvereinbar mit dem Bestehen regionaler Abkommen oder Organisationen (agencies; organismes), die der Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit im Rahmen geeigneter regionaler Maßnahmen dienen, vorausgesetzt, daß solche Abkommen oder Organisationen und ihre Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

2. Die Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abkommen abschließen oder solche Organisationen gründen, müssen sich mit Hilfe dieser regionalen Abkommen oder Organisationen nach Kräften um eine friedliche Regelung örtlich begrenzter Streitfälle bemühen, bevor sie diese dem Sicherheitsrat unterbreiten.

3. Durch solche regionalen Abkommen oder Organisationen fördert der Sicherheitsrat entweder auf Grund einer Anregung der beteiligten Staaten oder auf eigene Weisungen die Entwicklung des Verfahrens, örtlich begrenzte Streitfälle friedlich zu regeln.

4. Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise die Anwendung der Artikel 34 und 35.

Art. 53.

1. In geeigneten Fällen wendet der Sicherheitsrat zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen regionale Abkommen an oder bedient sich regionaler Organisationen. Auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organisationen

dürfen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Zustimmung des Sicherheitsrates ergriffen werden. Ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wie in Artikel 107 der Satzung oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates geschlossenen Abkommen vorgesehen, und zwar so lange, bis auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Organisation selbst die Verantwortung für die Verhütung weiterer Angriffe durch einen solchen Staat übernimmt.

2. Der Ausdruck „Feindstaat“ im Absatz 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners dieser Satzung gewesen ist.

Art. 54.

Über die auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organisationen zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffenen oder geplanten Maßnahmen ist der Sicherheitsrat jederzeit vollständig zu unterrichten.

KAPITEL IX INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ZUSAMMENARBEIT

Art. 55.

Um dauerhafte Verhältnisse und allgemeine Wohlfahrt als Voraussetzung friedlicher und freundschaftlicher, auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes aufgebauten zwischenstaatlicher Beziehungen zu schaffen, fördern die Vereinten Nationen:

- a) höhere Lebenshaltung, Vollbeschäftigung sowie Grundbedingungen des Fortschritts und der Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;
- b) die Lösung internationaler wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Fragen sowie internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kultur und Erziehung;
- c) die allgemeine und wirksame Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubens.

Art. 56.

Alle Mitglieder verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen an der Verwirklichung der in Artikel 55 aufgestellten Ziele gemeinsam und jedes für sich zu arbeiten.

Art. 57.

1. Die verschiedenen, durch Regierungsabkommen errichteten besonderen Organisationen, die nach ihren Satzungen umfassende internationale Befugnisse auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, erzieherischem, gesundheitlichem und verwandten Gebieten haben, sollen gemäß Artikel 63 mit den Vereinten Nationen verbunden werden.
2. Die mit den Vereinten Nationen derart verbundenen Einrichtungen werden im folgenden als „Sonderorganisationen“ bezeichnet.

Art. 58.

Empfehlungen der Vereinten Nationen werden Aufgaben und Tätigkeit der Sonderorganisationen miteinander in Einklang bringen.

Art. 59.

Soweit es tunlich erscheint, sollen die Vereinten Nationen zur Schaffung neuer, für die Verwirklichung der in Artikel 55 aufgestellten Ziele erforderlicher Sonderorganisationen Verhandlungen zwischen den betreffenden Staaten einleiten.

Art. 60.

Für die Erfüllung der in diesem Kapitel vorgesehenen Aufgaben der Vereinten Nationen ist die Vollversammlung und unter deren Autorität (authority; autorité) der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich, dem zu diesem Zweck die in Kapitel X beschriebenen Vollmachten übertragen werden.

**KAPITEL X
DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT**

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 61.

1. Achtzehn von der Vollversammlung gewählte Mitglieder der Vereinten Nationen bilden den Wirtschafts- und Sozialrat.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 werden jedes Jahr sechs Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.
3. Bei der ersten Wahl werden achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates gewählt. Gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung sollen davon sechs Mitglieder nach einem Jahr, weitere sechs Mitglieder nach zwei Jahren ausscheiden.
4. Im Wirtschafts- und Sozialrat hat jedes Mitglied einen Vertreter.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 62.

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Untersuchungen und Berichte über internationale wirtschaftliche, soziale, kulturelle, erzieherische, gesundheitliche und verwandte Fragen anregen oder durchführen bzw. ausarbeiten. Er kann zu diesen Fragen an die Vollversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die dafür in Betracht kommenden Sonderorganisationen Empfehlungen richten.
2. Er kann Empfehlungen aussprechen, um die wirksame Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern.
3. Er kann der Vollversammlung Abkommensentwürfe über Angelegenheiten seiner Zuständigkeit unterbreiten.

4. Er kann, in Übereinstimmung mit den von den Vereinten Nationen aufgestellten Regeln, internationale Konferenzen über Angelegenheiten seiner Zuständigkeit einberufen.

Art. 63.

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder unter Artikel 57 fallenden Sonderorganisation in Abkommen die Bedingungen festlegen, unter denen diese Organisation mit den Vereinten Nationen enger verbunden werden soll. Solche Abkommen muß die Vollversammlung genehmigen.

2. Er kann die Tätigkeit der Sonderorganisationen durch Beratung mit diesen sowie durch Empfehlungen an sie, die Vollversammlung und die Mitglieder der Vereinten Nationen miteinander in Einklang bringen.

Art. 64.

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um regelmäßige Berichte von den Sonderorganisationen zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen Abkommen treffen, um die Berichterstattung zu gewährleisten über Maßnahmen zur Durchführung seiner eigenen Empfehlungen und der Empfehlungen der Vollversammlung in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit.

2. Er kann seine Stellungnahme zu diesen Berichten der Vollversammlung übermitteln.

Art. 65.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Berichte übermitteln und soll ihn auf dessen Ersuchen unterstützen.

Art. 66.

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll in Ausführung der Empfehlungen der Vollversammlung alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben lösen.

2. Er kann mit Zustimmung der Vollversammlung alle von Mitgliedern der Vereinten Nationen oder von Sonderorganisationen erbetenen Dienste leisten.

3. Er nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm andere Bestimmungen der Satzung oder die Vollversammlung übertragen.

ABSTIMMUNG

Art. 67.

1. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat eine Stimme.

2. Entscheidungen des Wirtschafts- und Sozialrates bedürfen einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

VERFAHREN

Art. 68.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Ausschüsse für wirtschaftliche Fragen, für soziale Fragen, zur Förderung der Menschenrechte und weitere, zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Ausschüsse ein.

Art. 69.

Der Wirtschafts- und Sozialrat soll jedes Mitglied der Vereinten Nationen zur Teilnahme an seinen Beratungen ohne Stimmrecht einladen, sofern die behandelten Fragen für das betreffende Mitglied von besonderer Bedeutung sind.

Art. 70.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Vereinbarungen treffen, damit Vertreter der Sonderorganisationen ohne Stimmrecht an seinen und den Beratungen seiner Ausschüsse und umgekehrt seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Sonderorganisationen teilnehmen können.

Art. 71.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Vereinbarungen über gegenseitige Fühlungnahme mit nichtamtlichen Organisationen treffen, die sich mit Fragen seiner Zuständigkeit befassen. Solche Vereinbarungen können mit internationalen Organisationen und, nach Fühlungnahme mit dem betreffenden Mitglied der Vereinten Nationen, auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Art. 72.

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat stellt seine Geschäftsordnung auf und regelt darin auch das Verfahren der Präsidentenwahl.
2. Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt nach Bedarf entsprechend den Vorschriften seiner Geschäftsordnung; diese soll die Einberufung des Rates auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorsehen.

**KAPITEL XI
ERKLÄRUNG ÜBER GEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG**

Art. 73.

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche für die Verwaltung solcher Gebiete verantwortlich sind oder werden, deren Bewohner ihre Selbstregierung noch nicht voll erreicht haben, erkennen den Grundsatz an, daß die Belange der Bewohner dieser Gebiete allen anderen Belangen vorgehen. Sie übernehmen als heilige Aufgabe die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Satzung begründeten Friedens- und Sicherheitssystems das Wohlergehen der Bewohner dieser Gebiete in jeder Weise zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) in gehöriger Achtung vor der Kultur dieser Bewohner deren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, gerechte Behandlung und Schutz vor Mißbräuchen sicherzustellen;
- b) die Fähigkeit zur Selbstregierung zu entwickeln, deren politische Bestrebungen gebührend zu berücksichtigen und sie in der schrittweisen Entwicklung freier politischer

Einrichtungen zu unterstützen, entsprechend den besonderen Verhältnissen jedes Gebietes, seiner Bewohner und der verschiedenen Entwicklungsstufen;

c) den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

d) aufbauende Maßnahmen zu entwickeln, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, miteinander und, wann immer es angebracht ist, mit internationalen Sonderorganisationen zur praktischen Verwirklichung der in diesem Artikel verkündeten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zusammenzuarbeiten; und

e) vorbehaltlich der Beschränkung aus sicherheits- und verfassungsrechtlichen Gründen dem Generalsekretär regelmäßig zur Unterrichtung statistische und andere technische Berichte zu übermitteln über die wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Verhältnisse in den unter ihrer Verantwortung stehenden Gebieten, mit Ausnahme jener Gebiete, auf die Kapitel XII und XIII Anwendung finden.

Art. 74.

Die Mitglieder der Vereinten Nationen stimmen auch dann überein, daß ihre Politik hinsichtlich der in diesem Kapitel behandelten Gebiete ebenso wie die Politik hinsichtlich der Mutterländer auf dem allgemeinen Grundsatz guter Nachbarschaft ruhen muß, wobei auf die Belange und das Wohlergehen der übrigen Welt in sozialer, wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

KAPITEL XII INTERNATIONALES TREUHANDSYSTEM

Art. 75.

Die Vereinten Nationen schaffen unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Überwachung der Gebiete, die ihr durch spätere Einzelabkommen unterstellt werden mögen. Diese Gebiete werden im folgenden Treuhandgebiete genannt.

Art. 76.

Grundlegende Ziele des internationalen Treuhandsystems sind in Übereinstimmung mit Artikel 1 dieser Satzung:

a) den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt sowie die schrittweise Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit der Bewohner der Treuhandgebiete zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen jedes Gebiets, den frei geäußerten Wünschen seiner Bewohner und den Bestimmungen eines jeden Treuhandabkommens entspricht;

c) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubens zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker in der Welt zu wecken; und

d) in sozialer, wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht die gleiche Behandlung für alle Mitglieder der Vereinten Nationen und ihre Staatsangehörigen, für die letzteren ebenso in der Justiz (administration of justice, administration de la justice) zu sichern,

unbeschadet der oben erwähnten Ziele und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 80.

Art. 77.

1. Das Treuhandsystem findet auf die nachfolgend aufgeführten Gebiete Anwendung, die ihm durch Treuhandabkommen unterstellt werden:

- a) Gegenwärtig unter Mandat stehende Gebiete;
- b) Gebiete, die infolge des zweiten Weltkrieges von Feindstaaten abgetrennt werden mögen;
- c) Gebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig unterstellt werden.

2. Spätere Abkommen werden bestimmen, welche Gruppen dieser Gebiete der Treuhandschaft unterstellt werden und unter welchen Bedingungen.

Art. 78.

Die Treuhandschaft findet keine Anwendung auf Länder, die Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind, da deren Beziehungen zueinander auf der Achtung des Grundsatzes souveräner Gleichheit beruhen.

Art. 79.

Die Treuhandbedingungen für jedes Treuhandgebiet werden ebenso wie alle Änderungen oder Ergänzungen von den unmittelbar betroffenen Staaten, bei unter Mandatsverwaltung eines Mitglieds der Vereinten Nationen stehenden Gebieten mit der Mandatarmacht vereinbart und gemäß den Artikeln 83 und 85 genehmigt.

Art. 80.

1. Abgesehen von einzelnen Treuhandabkommen, die auf Grund der Artikel 77, 79 und 81 geschlossen wurden und Gebiete unter Treuhandschaft stellen, und bis zum Abschluß solcher Abkommen darf keine Bestimmung dieses Kapitels so ausgelegt werden, als ändere sie in irgendeiner Weise die Rechte eines Staates oder Volkes oder die Bestimmungen geltender internationaler Verträge, an denen Mitglieder der Vereinten Nationen beteiligt sind.

2. Absatz 1 dieses Artikels darf nicht so ausgelegt werden, als berechtige er dazu, Verhandlungen oder Abschlüsse von Abkommen, die Mandats- und andere Gebiete gemäß Artikel 77 unter Treuhandschaft stellen sollen, zu verzögern oder hinauszuschieben.

Art. 81.

Das Treuhandabkommen enthält in jedem Fall die Bedingungen, unter denen das Gebiet verwaltet wird, und bezeichnet dessen Verwaltungsbehörde. Diese Behörde, im folgenden Verwaltungsmacht (administering authority; autorité chargée de l'administration) genannt, kann ein Staat oder können mehrere Staaten oder die Vereinten Nationen sein.

Art. 82.

Die Treuhandabkommen können strategische Gebiete bestimmen, die das vorgesehene Treuhandgebiet ganz oder teilweise umfassen, unbeschadet der auf Grund des Artikels 43 geschlossenen besonderen Abkommen.

Art. 83.

1. Der Sicherheitsrat nimmt alle den Vereinten Nationen in Bezug auf strategische Gebiete obliegenden Aufgaben wahr, einschließlich der Genehmigung des Inhalts der Treuhandabkommen, ihrer Änderungen oder Ergänzungen.

2. Die in Artikel 76 niedergelegten Grundziele gelten auch für die Bewohner strategischer Gebiete.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Treuhandabkommen und unbeschadet der Sicherheitserfordernisse soll der Sicherheitsrat den Treuhandratsrat zu seiner Unterstützung heranziehen, um in den strategischen Gebieten die den Vereinten Nationen im Rahmen der Treuhanderschaft zufallenden Aufgaben politischer, wirtschaftlicher, sozialer und erzieherischer Art zu erfüllen.

Art. 84.

Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Treuhandgebiet seinen Beitrag zur Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Sie kann freiwillige Eingeborenentruppen aufstellen, sowie Erleichterungen und Hilfsmittel aus dem Treuhandgebiet benutzen, um sowohl die dem Sicherheitsrat gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen als auch die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung innerhalb des Treuhandgebietes zu sichern.

Art. 85.

1. Die Vollversammlung nimmt alle den Vereinten Nationen in Bezug auf Treuhandabkommen über nicht strategische Gebiete obliegenden Aufgaben wahr, einschließlich der Genehmigung des Inhalts der Treuhandabkommen, ihrer Änderungen oder Ergänzungen.

2. Unter der Autorität der Vollversammlung unterstützt der Treuhandratsrat diese in der Durchführung dieser Aufgaben.

**KAPITEL XIII
DER TREUHANDSCHAFTSRAT**

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 86.

1. Der Treuhandratsrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:

a) den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;

b) den in Artikel 23 namentlich aufgezählten Mitgliedern, die keine Treuhandgebiete verwalten;

c) den erforderlichen weiteren, von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, damit die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates gleichmäßig aufgeteilt ist unter

den Treuhandgebiete verwaltenden und nicht verwaltenden Mitgliedern der Vereinten Nationen.

2. Jedes Mitglied des Treuhandschaftsrates ernennt eine besonders geeignete Persönlichkeit zu seinem Vertreter im Rat.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 87.

Die Vollversammlung und unter ihrer Autorität der Treuhandschaftsrat können in Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Berichte prüfen;
- b) Bitten und Beschwerden entgegennehmen und gemeinsam mit der Verwaltungsmacht prüfen;
- c) regelmäßig wiederkehrende Besichtigungen in den Treuhandgebieten zu den mit der Verwaltungsmacht vereinbarten Zeiten vornehmen; und
- d) diese und andere Schritte nach den Bestimmungen der Treuhandabkommen unternehmen.

Art. 88.

Der Treuhandschaftsrat stellt einen Fragebogen über den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Bewohner jedes Treuhandgebietes auf. Die Verwaltungsmacht jedes in der Zuständigkeit der Vollversammlung fallenden Treuhandgebietes erstattet dieser auf Grund des Fragebogens jährlich Bericht.

ABSTIMMUNG

Art. 89.

1. Jedes Mitglied des Treuhandschaftsrates hat eine Stimme.
2. Entscheidungen des Treuhandschaftsrates bedürfen einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

VERFAHREN

Art. 90.

1. Der Treuhandschaftsrat stellt seine Geschäftsordnung auf und regelt darin auch das Verfahren der Präsidentenwahl.
2. Der Treuhandschaftsrat tagt nach Bedarf entsprechend den Vorschriften seiner Geschäftsordnung; diese soll die Einberufung des Rates auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorsehen.

Art. 91.

Der Treuhandschaftsrat nimmt erforderlichenfalls die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrates und der Sonderorganisationen bei den Angelegenheiten in Anspruch, die in deren Zuständigkeit fallen.

**KAPITEL XIV
DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF**

Art. 92.

Der Internationale Gerichtshof ist richterliches Hauptorgan der Vereinten Nationen. Er übt seine Tätigkeit nach den Vorschriften der beigefügten Satzung aus, die auf der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und einen untrennbaren Bestandteil dieser Satzung bildet.

Art. 93.

1. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ipso facto an die Satzung des Internationalen Gerichtshofs gebunden.

2. Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann der Satzung des Internationalen Gerichtshofs unter Bedingungen beitreten, die in jedem Falle die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates festsetzt.

Art. 94.

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, in jedem Streitfall, an dem es beteiligt ist, sich der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu unterwerfen.

2. Kommt eine Partei in einem Streitfall den ihr obliegenden Verpflichtungen aus der vom Gerichtshof gefällten Entscheidung nicht nach, so kann die andere Partei den Sicherheitsrat anrufen, der nötigenfalls Empfehlungen aussprechen oder entscheiden kann, durch welche Maßnahmen der gerichtlichen Entscheidung Geltung zu verschaffen ist.

Art. 95.

Keine Bestimmung dieser Satzung soll die Mitglieder der Vereinten Nationen daran hindern, die Erledigung ihrer Streitigkeiten auf Grund bereits bestehender oder künftig abzuschließender Abkommen anderen Gerichten anzuvertrauen.

Art. 96.

1. Die Vollversammlung oder der Sicherheitsrat können über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs einholen.

2. Die Vollversammlung kann jederzeit andere Organe der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ermächtigen, über Rechtsfragen aus deren Tätigkeitsbereich ebenfalls ein Gutachten des Gerichtshofs einzuholen.

**KAPITEL XV
DAS SEKRETARIAT**

Art. 97.

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und dem für die Organisation erforderlichen Mitarbeiterstab. Die Vollversammlung ernennt den Generalsekretär auf Vorschlag des Sicherheitsrates. Er ist der höchste Funktionär der Organisation.

Art. 98.

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Tagungen der Vollversammlung, des Sicherheitsrates, des Wirtschafts- und Sozialrates und des Treuhandschaftsrates tätig. Er erfüllt alle anderen ihm durch diese Organe übertragenen Aufgaben. Er hat der Vollversammlung einen Jahresbericht über die Arbeit der Organisation zu erstatten.

Art. 99.

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf jede Angelegenheit lenken, die nach seiner Ansicht den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnte.

Art. 100.

1. In Erfüllung ihrer Pflichten dürfen der Generalsekretär und der Mitarbeiterstab keinerlei Weisungen von einer Regierung oder einer außerhalb der Organisation stehenden Stelle einholen oder annehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale, der Organisation allein verantwortliche Beamte unvereinbar wäre.

2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Rang der Obliegenheiten des Generalsekretärs und des Mitarbeiterstabes zu achten und jeden Versuch zu unterlassen, sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Art. 101.

1. Der Generalsekretär ernennt die Mitarbeiter nach Maßgabe der von der Vollversammlung aufgestellten Richtlinien.

2. Geeignete Mitarbeiter werden dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandschaftsrat und nach Bedarf auch anderen Organen der Vereinten Nationen ständig zugeteilt. Diese Stäbe bilden einen Teil des Sekretariats.

3. Maßgebend für die Anstellung der Mitarbeiter und die Festsetzung ihrer Dienstverhältnisse ist das Erfordernis höchster Tüchtigkeit, Sachkenntnis und Zuverlässigkeit. Bei der Auswahl des Mitarbeiterstabes ist in angemessener Weise auf eine möglichst breite geographische Grundlage Bedacht zu nehmen.

**KAPITEL XVI
VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Art. 102.

1. Jeder Vertrag und jedes internationale Abkommen ist, wenn nach Inkrafttreten dieser Satzung von einem Mitglied der Vereinten Nationen geschlossen, sobald wie möglich beim Sekretariat einzutragen und durch dieses zu veröffentlichen.

2. Auf einen nicht nach Absatz 1 dieses Artikels eingetragenen Vertrag oder auf ein solches internationales Abkommen kann sich kein Vertragsteil vor einem Organ der Vereinten Nationen berufen.

Art. 103.

Stehen Verpflichtungen der Vereinten Nationen aus dieser Satzung zu Verpflichtungen aus anderen internationalen Abkommen in Widerspruch, so haben die ersteren Vorrang.

Art. 104.

Die Organisation besitzt im Gebiet jedes ihrer Mitglieder die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer Ziele erforderliche Rechtsfähigkeit.

Art. 105.

1. Die Organisation genießt im Gebiet jedes ihrer Mitglieder die zur Durchführung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer Ziele erforderlichen Vorrechte und Befreiungen.

2. Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und Beamte der Organisation genießen ebenfalls die Vorrechte und Befreiungen, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Verbindung mit der Organisation erforderlich sind.

3. Die Vollversammlung kann Empfehlungen über Einzelheiten der Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels aussprechen oder den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu diesem Zweck den Abschluß von Abkommen vorschlagen.

**KAPITEL XVII
VORÜBERGEHENDE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

Art. 106.

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 43 vorgesehenen besonderen Abkommen, die nach Auffassung des Sicherheitsrates diesem die Übernahme der in Artikel 42 enthaltenen Befugnisse ermöglichen, werden die Unterzeichner der Moskauer Viermächte-Erklärung vom 30. Oktober 1943 und Frankreich gemäß Punkt 5 dieser Erklärung sich untereinander und nach Bedarf mit anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen über die gemeinsam im Namen der Vereinten Nationen zu ergreifenden Maßnahmen zur Wahrung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit beraten.

Art. 107.

Keine Vorschrift dieser Satzung kann Maßnahmen einer dafür verantwortlichen Regierung unwirksam machen oder ausschließen, die während des zweiten Weltkrieges gegen einen Feindstaat ergriffen oder genehmigt wurden.

**KAPITEL XVIII
SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Art. 108.

Änderungen dieser Satzung treten für alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Kraft, sobald eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung sie angenommen und zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates gemäß den Vorschriften ihrer Verfassungen sie ratifiziert haben.

Art. 109.

1. Eine allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen kann zwecks Überprüfung dieser Satzung zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abgehalten werden, den eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung und außerdem sieben beliebige Mitglieder des Sicherheitsrates beschließen. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen hat auf der Konferenz eine Stimme.
2. Jede von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit empfohlene Satzungsänderung tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sie ratifiziert haben.
3. Hat nach Inkrafttreten dieser Satzung eine solche Konferenz vor der zehnten Jahrestagung der Vollversammlung nicht stattgefunden, so ist der Antrag auf Einberufung einer solchen Konferenz auf die Tagesordnung dieser Vollversammlung zu setzen. Die Konferenz tritt auf Beschluß einer Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung und von sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates zusammen.

**KAPITEL XIX
RATIFIZIERUNG UND UNTERZEICHNUNG**

Art. 110.

1. Diese Satzung soll von den Unterzeichnerstaaten gemäß den Vorschriften ihrer Verfassungen ratifiziert werden.
2. Die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt werden, die alle Unterzeichnerstaaten sowie den Generalsekretär der Organisation, sobald er ernannt ist, von jeder Hinterlegung in Kenntnis setzt.
3. Die Satzung tritt in Kraft nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Chinesische Republik, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie durch eine Mehrheit der anderen Unterzeichnerstaaten. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird sodann ein Protokoll über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aufsetzen und allen Unterzeichnerstaaten davon Abschriften zustellen.
4. Die Unterzeichnerstaaten dieser Satzung, die sie nach deren Inkrafttreten ratifizieren, werden am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen.

Art. 111.

Diese Satzung, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in den Archiven der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Deren Regierung stellt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften zu.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Regierungen der Vereinten Nationen diese Satzung unterzeichnet.

Gegeben in der Stadt San Francisco am sechsundzwanzigsten Juni
eintausendneuhundertfünfundvierzig.

[Quelle: Kraus, Herbert/Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen
Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dok. Nr. 6.]